

Vereinsatzung

§ 1

Der Verein führt den Namen: „DSV Hundefreunde am Rhein e.V.“
Der Sitz des Vereins ist Wesel, Gerichtsstand für alle Teile ist 46483 Wesel

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Der Verein fördert den Hundebreitensport.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Aufgabenübertragung und die Festsetzung der Höhe etwaiger Aufwandsentschädigungen obliegen der Mitgliederversammlung.

Zur Erfüllung seines Zweckes stellt sich der Verein folgende weitere Aufgaben:

1. Anleitung und Überwachung der Ausbildung sowie die Vorbereitung der Mitglieder für Wettbewerbe und Prüfungen nach einheitlichen Ausbildungsrichtlinien und Sport- Wettkampfverordnungen des Deutschen Sporthund Verbandes.
2. Durchführung vereinseigener Prüfungen, die Teilnahme an Prüfungen anderer Vereine des Hundebreiten- und Leistungssportes.
3. Unterrichtung / Beratung der Mitglieder über Haltung, Pflege und Ausbildung von Hunden und sonstigen Angelegenheiten der Hundehaltung gegenüber Behörden, Verbänden und sonstigen Institutionen.
4. Der Verein unterstützt die Bestrebungen des Deutschen Sporthund Verbandes.

§ 3

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand (gem. § 26 BGB), nachdem der Antrag vier Wochen lang im Aushang des Vereinsheimes bekannt gemacht worden ist. Mitglieder können alle gut beleumundeten Personen werden, die bereit sind die Ziele des Vereins zu unterstützen. Über die erfolgte Aufnahme oder Ablehnung erteilt der Vorstand einen schriftlichen Bescheid. Eine Begründung für die Ablehnung kann nicht verlangt werden.

Die Aufnahme wird wirksam mit der Anmeldung beim übergeordneten Verband.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch den Tod des Mitgliedes
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Ausschluss
4. bei Auflösen des Vereins

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Auf Antrag des Vorstandes kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung der sofortige Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen,

1. wenn ein Mitglied sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhält

2. wenn ein Mitglied durch unwürdiges Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt
3. wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen auch der Platzordnung gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt
4. Bei Beitragsrückstand erfolgt der Ausschluss nach § 4.

Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Sie sind verpflichtet alle dem Verein gehörenden Gegenstände an den Vorstand zurückzugeben.

§ 4

Von den Mitgliedern werden Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Leistungen gefordert.

Von den aktiv tätigen Mitgliedern wird bei Bedarf Arbeitsdienst gefordert. Über Art, Umfang und Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und ist bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres fällig.

Bei Neuaufnahmen sind die Aufnahmegebühren und der anteilige Jahresbeitrag 30 Tage nach Aufnahme fällig.

Bei Beitragsrückstand über den 30. April des laufenden Jahres hinaus erfolgt nach einmaliger schriftlicher Mahnung der Ausschluss automatisch.

Werden die Zahlungstermine nicht beachtet, wird die Teilnahme an Prüfungen / Turnieren nicht zugelassen.

§ 5

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand (gem. §26 BGB)
3. der erweiterte Vorstand

§ 6

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Kalendervierteljahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden außerdem nach Bedarf statt. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und begründet beantragt wird. Die so beantragte Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied sofern eine mindestens einjährige Mitgliedschaft besteht und sofern es am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Das Stimmrecht kann nur persönlich durch Anwesenheit ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des
 - Jahresberichtes des Vorstandes
 - Kassenberichtes
 - Berichtes der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, erweiterten Vorstandes, und der Kassenprüfer
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Leistungen

- und Ersatzleistungen
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und eine etwaige Auflösung des Vereins
 6. Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes. Vor der Beschlussfassung ist der Beschwerdeführer schriftlich oder mündlich, nach seiner Wahl, zu hören.

§ 7

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem

1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer,
dem 1. Kassierer,
dem 2. Kassierer

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem
geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
dem gewählten Pressewart,
den gewählten Ausbildern (THS, VPG, Agility usw.),
den gewählten Übungsleitern (THS),
den gewählten Trainern (Agility/Obedience),
dem gewählten Jugendwart,
den gewählten Prüfungsleitern,
den gewählten Platzwarten.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zum Ende der Mitgliederversammlung im Amt, in der ein neuer Vorstand gewählt wird.

Der 1. Vorsitzende und der 1. Kassierer werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der 2. Kassierer in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied und für dessen ursprüngliche Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zur Abgabe von Willenserklärungen für den Verein genügt es, wenn diese vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden des Vereins gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB abgegeben werden.

§ 8

Der 1. Vorsitzende - im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende – leitet den Verein und hat mit Hilfe des erweiterten Vorstandes die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

Er überwacht die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder und hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht zu erteilen.

Er hat mindestens eine Versammlung des erweiterten Vorstandes halbjährlich einzuberufen.

Tritt der Gesamtvorstand zurück, ist durch die Mitgliederversammlung die Einsetzung eines Notvorstandes beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen.

§ 9

Der Geschäftsführer ist in Zusammenarbeit mit dem 1. und 2. Vorsitzenden für die ordnungsgemäße Abwicklung des Schriftverkehrs des Vereines zuständig.

§ 10

Der 1. Kassierer – im Falle seiner Verhinderung der 2. Kassierer – ist verpflichtet, das Vermögen des Vereines zu verwalten und über Einnahmen und Ausgaben eine genaue Buchführung zu erstellen. Ausgaben können nur gemacht werden, wenn diesen vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zugestimmt wurde. Die Gelder des Vereines müssen bei einem Geldinstitut unter dem Vereinsnamen angelegt werden.

§ 11

Der Pressewart hat Verbindung mit der örtlichen Presse zu halten und Veranstaltungen des Vereines rechtzeitig bekannt zugeben und hierüber zu berichten.

§ 12

Die Ausbilder leiten in Zusammenarbeit mit ihren Übungsleitern die Ausbildung von Mitgliedern und Hunden. Sie haben für die Einhaltung der vom Vorstand bzw. der Hundeführerversammlung beschlossene Platz- und Ausbildungsordnung Sorge zu tragen. Bei Verstößen gegen die Platz- und Ausbildungsordnung sowie gegen das Tierschutzgesetz sind sie berechtigt, Hundeführer/innen und deren Hunde vom Ausbildungsgelände zu verweisen. Die Ausbilder / Übungsleiter / Trainer entscheiden in Zusammenarbeit mit dem erweiterten Vorstand über die Teilnahme der Mitglieder an Prüfungen, Turnieren und sonstigen hundesportlichen Veranstaltungen.

§ 13

Die Schutzdienst-Helfer unterstützen die Ausbilder bei der Ausbildung der Hundeführer und deren Hunden. Die Helfer haben den Anweisungen der Ausbilder Folge zu leisten.

§ 14

Die Platz- und Gerätewarte haben die im Eigentum des Vereines stehenden Geräte und die Platzanlage in gutem und gebrauchsfähigem Zustand zu halten und nach Möglichkeit zu verbessern. Sie berichten dem Vorstand über Schäden und Mängel und beantragen einen Arbeitsdienst der Mitglieder bei umfangreichen Arbeiten.

§ 15

Auf dem Vereinsgelände sind nur Vereinsangehörige gewählte Ausbilder, Übungsleiter, Trainer, Helfer sowie Anwärter hierzu zur Ausübung ihrer Ämter zugelassen. Sonstige Personen und Helfer bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

§ 16

Die Prüfungsleiter haben regelmäßige Prüfungen / Turniere vorzubereiten und abzuhalten. Sie sind für den reibungslosen Ablauf dieser Prüfungen / Turniere verantwortlich.

§ 17

Für die Dauer von zwei Jahren wählt die Mitgliederversammlung neben dem Vorstand auch zwei Kassenprüfer, die die Führung der Vereinskasse vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten hat. Die Kassenprüfer können auch außerordentliche Kassenprüfungen vornehmen. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Vorstand zu übergeben. Eine

Wiederwahl der Kassenprüfer ist erst nach zweijähriger Unterbrechung möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand nach § 26 BGB angehören.

§18

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins und zur Durchführung der Satzung der Platz- und Ausbildungsordnung, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann von jedem Mitglied der erweiterte Vorstand angerufen werden.

Der erweiterte Vorstand tritt zusammen mit einer Einladungsfrist von einer Woche aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags von Mitgliedern oder des Vorstandes. Zur Beratung und Beschlussfassung müssen mindestens fünf Mitglieder des Ausschusses an der Verhandlung teilnehmen. Sie wählen aus ihren Reihen einen Ausschussleiter und einen Protokollführer.

Es sind nur Vereinsmitglieder zur Verhandlung zugelassen. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben unter Zubilligung der Einladungsfrist von einer Woche, sie können ein Vereinsmitglied hinzu bitten.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der erweiterte Vorstand kann Vereinsstrafen aussprechen bei:

1. Verletzung der Loyalitätspflicht gegenüber anderen Vereinsmitgliedern
2. Störung des Vereinsfriedens
3. Missachtung der Satzung
4. Missachtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes
5. Missachtung der Platz- und Ausbildungsordnung
6. Verstoß gegen das Tierschutzgesetz

Als Maßregeln sind zugelassen:

1. Ermahnung, Warnung, Verweis mit gleichzeitiger Anordnung einer weiteren Vereinsstrafe
2. im Wiederholungsfall durch den Vorstand nach § 26 BGB
3. Verlust eines Amtes nach §§ 11,12,13,14,15 durch den Vorstand nach § 26 BGB
4. Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit durch den Vorstand nach § 26 BGB
5. Nichtzulassung zu Vereinseinrichtungen auf Zeit durch den Vorstand nach § 26 BGB
6. Antrag auf Ausschluss nach § 3 der Satzung durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 19

Mitglieder die das 65. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zehn Jahre dem Verein angehören, können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Ehrenmitglied werden.

Auf Vorschlag oder Antrag können auch andere Personen durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 20

Zu den Sitzungen der Organe lädt der 1. Vorsitzende, zu den Versammlungen der Ehrenmitglieder oder Sitzungen des Ehrenrates der Ehrenratsvorsitzende, die Mitglieder des Organs durch deutlichen Aushang im Vereinsheim schriftlich unter Angaben der Tagesordnung ein.

Die Einladung zu Sitzungen des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB können auch kurzfristig (die Dringlichkeit muss bescheinigt werden) mündlich erfolgen.

Die Einladungen haben mit einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung beträgt die Frist mindestens zwei Wochen.

In Einzelfällen können die Einladungsfristen auf drei Tage, die Frist zur Mitgliederversammlung auf eine Woche verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

Sitzungen des Vorstandes im Sinne der § 26 BGB können auch ohne Einladung stattfinden, wenn alle Mitglieder dieses Vorstandes anwesend sind.

Über Anträge zur Tagesordnung berät und beschließt die Versammlung aufgrund eines an den Einberufenden gerichteten Antrag. Der Antrag hat mindestens 2 Tage vor der Versammlung beim Einberufenden einzugehen, es ist zu begründen und von 3 zusätzlichen Mitgliedern zu unterzeichnen. Über Ergänzungen zur Tagesordnung oder die Verlegung einzelner Tagesordnungspunkte beschließt die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung oder die Sitzung des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Sind der 1. oder 2. Vorsitzende des Vereins verhindert, bestimmt der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB aus seinem Kreis den Versammlungsleiter.

Über jede Mitgliederversammlung, jede Versammlung der Ehrenmitglieder und jeder Vorstandsversammlung sowie Verhandlung des erweiterten Vorstandes ist durch einen, von der Versammlung zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 21

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Änderungen der Satzung können nur mit zwei Drittel, Auflösung des Vereins nur mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Wahlen erfolgt bei Stimmgleichheit eine zweite Wahl. Tritt auch bei dieser Stimmgleichheit ein, entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Abstimmungen und Wahlen erfolgen geheim, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.

§ 22

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Tierorganisationen zu gemeinnützigen Zwecken.

§ 23

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.